



ing ingenieur kammer saarland

Franz-Josef-Röder-Str. 9
66119 Saarbrücken
Tel. 0681/58 53 13
Fax 0681/58 53 90

INFORMATIONEN, NACHRICHTEN, MENSCHEN, EREIGNISSE

Zu Gast: MdB Oliver Luksic

Am 10. April 2013 begrüßte Kammerpräsident Dr.-Ing. Frank Rogmann den Vorsitzenden der FDP und saarländischen Bundestagsabgeordneten Oliver Luksic in der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer des Saarlandes.



Präsident Dr.-Ing. Frank Rogmann und MdB Oliver Luksic.

Im Mittelpunkt des Besuches stand die Novellierung der HOAI 2009. Kammerpräsident Dr. Rogmann kritisierte dabei auf das Schärfste, dass das BMWi offensichtlich nicht gewillt ist, die im Jahr 2009 getroffene Fehlentscheidung über die Ausgliederung wesentlicher Planungsleistungen in den unverbindlichen Teil der HOAI zu korrigieren. Er legte MdB Luksic ausführlich dar, dass es sich auch bei diesen Leistungen um primäre Planungsleistungen handele. Als Antwort auf die vom BMWi geäußerten europarechtlichen Bedenken überreichte Rogmann die hierzu im Jahr 2008 und 2013 verfassten Stellungnahmen der Brüsseler Rechtsanwaltskanzlei Freshfields Bruckhaus Deringer sowie eine Ausarbeitung des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages aus dem Jahr 2008, die alle bescheinigen, dass die Rückführung dieser Leistungen europarechtlich nicht zu beanstanden ist. Luksic äußerte Verständnis für das Anliegen der Ingenieure zumal der Referentenentwurf der HOAI auch parteiintern auf Unverständnis gestoßen sei.

Ein weiteres Thema war die Verkehrspolitik in Bund und Land sowie der in diesem Bereich festzustellende Investitionsstau.

Oliver Luksic ist der Verkehrspolitische Sprecher der FDP-Bundestagsfraktion und Mitglied im Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.

Terminhinweis: Mitgliederversammlung 2013

Bundesumweltminister Peter Altmaier ist Gastredner

Die Mitgliederversammlung 2013 der Ingenieurkammer des Saarlandes findet statt

**am Donnerstag, 23. Mai 2013, um 16.30 Uhr
im Gesellschaftsraum der Stadthalle Dillingen,
Berckheimstr. 1, 66763 Dillingen**

Der Vorstand der Ingenieurkammer bittet um zahlreiche Teilnahme, da Bundesumweltminister Peter Altmaier sein kommen zugesagt hat.

6. Bausachverständigentag Südwest

Die Ingenieurkammern aus dem Saarland, Hessen und Rheinland-Pfalz sowie die Architektenkammern Saarland, Rheinland-Pfalz und die Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen laden bereits zum 6. Mal gemeinsam alle Sachverständigen und Interessierten herzlich ein.

Der 6. Bausachverständigentag Südwest richtet sich an öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige sowie auch an Richter, Rechtspfleger und Rechtsanwälte, die mit Fragen des Bauwesens zu tun haben. Er bietet den Tagungsteilnehmern für ihre Tätigkeit als öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige aktuelle Informationen und eine Plattform zur Diskussion neuester Entwicklungen.

In diesem Jahr steht der Bausachverständigentag ganz im Zeichen der Kosten und Wertermittlungen als tägliche Herausforderung des Sachverständigen. Neben den rein



technischen Aspekten sind insbesondere die Quotierung eines zu begutachtenden Schadens und die Wertminderung bei einer mangelhaft ausgeführten Werkleistung Thema in einer Vielzahl von Gutachten. Dies soll in dieser Veranstaltung sowohl aus sachverständiger als auch aus juristischer Sicht näher beleuchtet werden. Welche Konflikte darüber hinaus im Gerichtssaal zutage treten, wird Herr Dr. Walter Bayerlein aus seiner langjährigen Erfahrung als Vorsitzender Richter a. D. am Oberlandesgericht München vorstellen.

Der 6. Bausachverständigentag Südwest findet statt:

**am 06. Juni 2013
von 09.30 Uhr bis 17.00 Uhr
im ZDF-Kongresszentrum in Mainz**

Die Teilnahmegebühr beträgt 100 Euro pro Person. Für Richter ist die Teilnahme kostenfrei.

Das Vortragsprogramm entnehmen Sie bitte dem Programmflyer, der im Internet unter www.ing-saarland.de abrufbar ist.

Anmeldungen und weitere Informationen zum 6. Bausachverständigentag Südwest erhalten Sie bei der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer des Saarlandes.

Kammermitglieder

In die **Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure** wurden Herr Dipl.-Ing. (FH) Patrick **Lauer**, Losheim am See, Herr Dipl.-Ing. Peter **Lauer**, Losheim am See und Herr Dipl.-Geol. Lukas **Lehners**, Saarbrücken, eingetragen.

In die **Liste der Bauvorlageberechtigten** wurden Herr Dipl.-Ing. (FH) Patrick **Lauer**, Losheim am See und Herr Dipl.-Ing. Harald **Wobito**, Mandelbachtal, eingetragen.

Am 23. März 2013 ist Herr Dipl.-Ing. Willi **Lauer**, Nonnweiler, verstorben. Herr Lauer war seit dem 28.05.2003 in die Liste der Tragwerksplaner und seit dem 25.08.2003 in die Liste der Bauvorlageberechtigten Ingenieure eingetragen. Er war Mitglied der Fachgruppe I. Im Namen des Vorstandes und der Geschäftsstelle sprechen wir den Hinterbliebenen unsere Anteilnahme aus.

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr

Fortschreibung der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten (ZTV-ING)

Mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 14/2003 hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) die ZTV-ING bekannt gegeben und zuletzt mit ARS Nr. 13/2012 fortgeschrieben. Das ARS Nr. 13/2012 wurde nun aufgehoben und durch

das ARS Nr. 03/2013 ersetzt. Aufgrund der inzwischen bewährten Praxis bei der Fortschreibung der ZTV-ING wurde nun auch das ARS Nr. 14/2003 vom 07.03.2003 mit allgemeinen Ausführungen zu Inhalt und Handhabung der ZTV-ING aufgehoben. Das ARS Nr. 03/2013 [ZTV-ING (Ausgabe Dezember 2012)] mit den zugehörigen Anlagen ist für Bauvorhaben an Bundesfernstraßen und Landesstraßen I. und II. Ordnung anzuwenden. Die ZTV-ING (Ausgabe Dezember 2012) ist in allen neuen Bauverträgen, die auf Grundlage der Eurocodes basieren, zu vereinbaren. Bei laufenden Bauverträgen bleibt, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart, jeweils die dem Bauvertrag zugrunde liegende Fassung der ZTV-ING maßgebend. Daher sind die bisherigen Fassungen der ZTV-ING in geeigneter Weise zu archivieren.

Im Interesse einer einheitlichen Regelung wird empfohlen die ZTV-ING (Ausgabe Dezember 2012) auch für Bauvorhaben im Zuge von kommunalen Straßen anzuwenden. Die ARS Nr. 13/2012 und 14/2003 sowie die Einführungs-erlasse vom 22.11.2012 und 31.03.2003 sind überholt und wurden aufgehoben.

Die ZTV-ING steht auf der Homepage der BAST unter www.bast.de/Publikationen/RegelwerkzumDownload/Bruecken-undIngenieurbau zum kostenlosen Herunterladen zur Verfügung.

Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen – RLU 2012

Mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 29/2012 hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) die Anwendung der RLU 2012 für den Bereich der Bundesfernstraßen bekannt gegeben. Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr (MWAEV) hat die RLU 2012 für den Bereich der Bundesfernstraßen, Landesstraßen I. und II. Ordnung eingeführt und im Interesse einer einheitlichen Handhabung dessen Anwendung auch für Straßen in anderen Zuständigkeitsbereichen empfohlen. Das ARS Nr. 6/2005 vom 12. April 2005 wurde aufgehoben.

Die RLU 2012 sind beim FGSV Verlag erhältlich.

Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau, Ausgabe 2012 (RE 2012)

Mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 16/2012 hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) die Anwendung der RE 2012 für den Bereich der Bundesfernstraßen bekannt gegeben. Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr (MWAEV) hat die RE 2012 für den Bereich der Bundesfernstraßen, Landesstraßen I und II. Ordnung eingeführt und im Interesse einer einheitlichen Handhabung dessen Anwendung für Straßen in anderen Zuständigkeitsbereichen. Das ARS Nr. 1/1985 vom 11.12.1984 wurde aufgehoben.

Die RE 2012 ist beim FGSV Verlag erhältlich.



Richtlinien für die Standardisierung des beraub von Verkehrsflächen, Ausgabe 2012 (RStO 12)

Mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 30/12 hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) die RStO 12 bekannt gegeben. Diese ersetzen die RStO 01. Eine Überarbeitung der RStO 01 wurde insbesondere durch die Zunahme der Verkehrsbelastung und der Änderung der Verkehrszusammensetzung erforderlich.

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr (MWAEV) hat die RStO 12 für den Bereich der Bundesfernstraßen und Landesstraßen I und II. Ordnung eingeführt und im Interesse einer einheitlichen Handhabung auch für Maßnahmen im Zuge von Gemeindestraßen empfohlen. Das MWAEV bittet die RStO 12 allen neuen Straßenplanungen zugrunde zu legen. Bis zur Anpassung der zugehörigen Regelwerke ist die RStO 12 sinngemäß anzuwenden und den vorgesehenen Oberbau dahingehend zu überprüfen, ob sich durch die Anwendung der RStO 12 andere Dicken ergeben. Die in der Vergabe oder im Bau befindlichen Maßnahmen sind nicht umzustellen. Die Schreiben des MWAEV vom 14.12.2001 und 02.12.2002 sowie das ARS Nr. 34/2001 vom 25.09.2001 wurden aufgehoben.

Die RStO 12 ist beim FGSV Verlag erhältlich.

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton, Ausgabe 2007 (ZTV Beton-StB 07)

Mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 27/2012 hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) auf der Grundlage der gesammelten Erfahrungen nach der Einführung der TL Beton-StB 07 (ARS Nr. 13/2008) das Regelwerk geändert bzw. ergänzt.

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr hat das ARS Nr. 27/2012 für den Bereich der Bundesfernstraßen und Landesstraßen I und II. Ordnung eingeführt und im Interesse einer einheitlichen Handhabung auch für Maßnahmen im Zuge von für Gemeindestraßen empfohlen.

Die ZTV Beton-StB 07 ist beim FGSV Verlag erhältlich.

Technische Lieferbedingungen für Baustoffe und Baustoffgemische für Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton Ausgabe 2007 (TL Beton-StB 07)

Mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 28/2012 hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) auf der Grundlage der gesammelten Erfahrungen nach der Einführung der TL Beton-StB 07 (ARS Nr. 13/2008) das Regelwerk geändert bzw. ergänzt.

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr hat das ARS Nr. 28/2012 für den Bereich der Bundesfernstraßen, Landesstraßen I und II. Ordnung eingeführt und im Interesse einer einheitlichen Handhabung auch für Maßnahmen im Zuge von Gemeindestraßen empfohlen.

Die TL Beton-StB 07 ist beim FGSV Verlag erhältlich.

GHV Rechtsprechungs-Check

GHV

Stundenabrechnung

OLG Hamm, 27.03.2012 - 24 U 61/11

Aus dem Urteil: „Zur schlüssigen Begründung eines nach Zeitaufwand zu bemessenden Vergütungsanspruchs muss der Unternehmer grundsätzlich nur darlegen, wie viele Stunden für die Erbringung der Vertragsleistungen mit welchen Stundensätzen angefallen sind ... Die Darlegungs- und Beweislast für die inhaltliche Richtigkeit der Abrechnung eines werkvertraglichen Vergütungsanspruchs liegt auch bei einer prüfbar Abrechnung beim Unternehmer ...“

Unter Anwendung dieser Maßstäbe hat die Klägerin den Vergütungsanspruch zunächst schlüssig dargelegt. Hierzu war eine differenzierte Abrechnung erforderlich, weil sich nach Ziff. 1.3 der Grundlagen im Auftragsfall die tatsächliche Höhe des Preises unter Berücksichtigung der jeweiligen Stundensätze nach dem Umfang der von der Klägerin geleisteten Ingenieur-, Techniker- und Zeichnerstunden richtet. Die vorgelegten Rechnungen werden den an sie zu stellenden Anforderungen gerecht. Monatsweise wird, getrennt nach den Teilbereichen des Projekts ..., jeweils eine Rechnung mit einem Tätigkeitsnachweis vorgelegt, aus dem sich die in dem Monat durchgeführten Arbeiten zunächst im Überblick und sodann im Rahmen einer Aufstellung, differenziert nach Zeichner, Techniker und Ingenieur sowie Reisekosten, unter stichwortartiger Bezeichnung der Arbeiten ergeben.

Erforderlich ist, dass die während des abgerechneten Zeitraums getätigten Arbeiten konkret und in nachprüfbarer Weise dargelegt werden, wofür es jedoch genügen muss, wenn diese Arbeiten stichwortartig in verständlicher Weise niedergelegt werden ... Insofern ist in erster Linie auf die zulässigerweise in Bezug genommenen Rechnungen im Zusammenspiel mit den beigefügten Tätigkeitsnachweisen und tabellarischen Aufstellungen abzustellen. Aus der tabellarischen Aufstellung ergibt sich, an welchem Datum welche Art von Mitarbeiter welche stichwortartig konkretisierte Tätigkeit durchgeführt hat. Soweit eine Zeichnung bearbeitet worden ist, wird diese mit einer vergebenen Nummer näher bezeichnet. Die Zeichnungen sind im zweiten Anlagenordner enthalten und können daher einfach zugeordnet und überprüft werden.“

GHV: Stundenaufstellungen sind immer wieder strittig. In diesem Urteil (bei dem der BGH eine Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen hat), wird recht umfassend die Darlegungstiefe besprochen. Zunächst müssen Stundenzettel aufzeigen, wie viele Stunden zu welchen Sätzen angefallen sind, wenn unterschiedliche Stundensätze für

Redaktionsschluss: 15. April 2013

IMPRESSUM

Deutsches Ingenieurblatt – Regionalausgabe Saarland
Herausgeber: Ingenieurkammer des Saarlandes
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Franz-Josef-Röder-Straße 9 • 66119 Saarbrücken
Präsident: Dr.-Ing. Frank Rogmann
Telefon: 06 81 / 58 53 13
Fax: 06 81 / 58 53 90
Email: info@ingenieurkammer-saarland.de
Internet: www.ingenieurkammer-saarland.de
Redaktion: Anke Fellinger-Hoffmann



Ingenieure, Techniker und Zeichner, wie üblich, vorliegen. Dann muss der Auftragnehmer „stichwortartig“ die Arbeit beschreiben und den getätigten Arbeiten zuordnen, also z.B. den Zeichnungen, Berechnungen oder Berichten. Diese wiederum sind klar zu benennen, also z.B. mit Zeichnungs-, Berechnungs- oder Berichtsnummer. Nur der Bezug auf z.B. die Leistungsphasen der HOAI, wird somit nicht genügen.

Fristen

OLG Bremen, 05.05.2011 - 5 U 41/10

Aus dem Urteil: „Zutreffend ist ferner die Einschätzung des Landgerichts, der zufolge der Klägerin kein Kündigungsgrund wegen verzögerter Fertigstellung durch die Beklagte zusteht. Zwar kann ein wichtiger Grund zur Kündigung auch dann gegeben sein, wenn der Auftragnehmer eine Vertragsfrist aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht eingehalten hat. Dass hier eine Fertigstellungsfrist vereinbart gewesen ist, etwa bis zum 29.07.2002, wie die Klägerin meint, lässt sich dem Vertrag jedoch nicht entnehmen, ebenso wenig dem zur Akte nachgereichten Bauzeitenplan (Anlage K 9).

Bei einem Architektenvertrag kann gleichwohl auch ohne vertragliche Frist ein wichtiger Kündigungsgrund bestehen, sofern der Architekt seine Leistungen nur schleppend und unzureichend erbringt Allerdings ist insoweit wiederum zu berücksichtigen, dass auch bei einer zögerlichen Ausführung des Auftrags eine Beendigung des Vertragsverhältnisses aus den schon erwähnten Gründen grundsätzlich nur nach vorangegangener Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung zulässig ist Eine solche hat die Klägerin insoweit aber nicht einmal behauptet.“

GHV: Der Planer hat die Termine, die sich aus dem Vertrag oder den sonstigen Umständen ergeben, zwingend einzuhalten. Tut er dies nicht, kommt er in Verzug. Das kann bei ständigen Verzögerungen zu einem berechtigten Kündigungsgrund führen. Eine berechtigte Kündigung setzt jedoch grundsätzlich eine vorangegangene Kündigungsandrohung voraus. Der Auftraggeber muss also immer einen „letzten Warnschuss“ geben und die Folgen androhen. Ansonsten ist über Termine und Fristen ein Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien zu erreichen. Denn Werkverträge sind Kooperationsverträge. Beide können nur in der Kooperation gemeinsam das Ziel erreichen. Ohne weiteres gelten auch Bauzeitenpläne nicht als Vertragsfristen. Für weitere Hintergründe, wann ein Planer in Verzug kommt, verweist die GHV auf ihre Publikation im DIB 10/12.

Tragwerksplaner

OLG Jena, 27.07.2011 - 7 U 937/10

Aus dem Urteil: „Die Beklagte zitiert insoweit die Rechtsprechung des OLG Koblenz BauR 2005, 422 f. zwar richtig, wonach es Sache des Architekten ... gewesen wäre, ein Baugrundgutachten einzuholen Die Beklagte hat allerdings später in ihrer streitgegenständlichen statischen Berechnung vom April 2005, die aufgrund einer Planungsänderung notwendig geworden war, höhere Bodenbelastungswerte angesetzt. Diese hat sie aufgrund des besagten Schurfes angesetzt, der ihr den Eindruck stabileren Baugrunds vermittelt hatte. Das räumt sie selbst ein. Nach Ansicht des Senats hätte aber die Beklagte nicht von den Werten des Baugrundgutachtens abweichen dürfen, ohne Vorliegen eines anders lautenden Baugrundgutachtens und ohne Erteilung eines Hinweises auf die Notwendigkeit eines solchen. Darin liegen der maßgebliche Fehler und die Pflichtverletzung.“

GHV: Der Tragwerksplaner war hier der Beklagte und stellt zunächst zutreffend fest, dass nicht er als Tragwerksplaner für die Einholung eines Baugrundgutachtens verantwortlich ist, sondern der Objektplaner, also der Architekt im Hochbau, oder der Ingenieur im Tiefbau. Nimmt oder will der Tragwerksplaner allerdings andere Kennwerte annehmen, muss er dafür sorgen, dass diese Werte durch ein Baugrundgutachten bestätigt werden. Sonst ist er allein und voll haftbar.

Nachunternehmer

VK Sachsen, 10.02.2012 - 1/SVK/001-12

Urteil: „3. Die Berücksichtigung des bloßen Nachunternehmereinsatzes als Kriterium im Teilnahmewettbewerb ist vergaberechtswidrig. Die Aussage, dass ein Teilnehmer Nachunternehmer einsetzt, lässt nicht ohne weitere Kenntnis der tatsächlichen Eignung den Rückschluss zu, dass der Bieter weniger geeignet ist als ein Bieter, der die Leistung als Eigenleistung erbringt. Für einen entsprechenden allgemeinen Erfahrungssatz fehlen sachgerechte Erwägungen. Ein „Kern“ an eigener Leistungsfähigkeit darf nicht gefordert werden.“

GHV: Der GHV werden immer wieder Vergabeunterlagen der Empfehlungen vorgelegt, bei denen der Einsatz von Subunternehmern zu einer Abwertung führt. Die GHV hat dies schon immer kritisch bewertet und Auftraggebern davon abgeraten. Denn ein belastbarer Grund war dazu noch nie erkennbar, auch wenn man den Ansatz verstehen kann, dass der Auftraggeber lieber einen Auftragnehmer ohne Subunternehmer will. Bei VOF-Verfahren haben kleinere Planungsbüros und Berufseinsteiger überhaupt nur eine reelle Chance, wenn Sie bei größeren Büroeinheiten als Subunternehmer in die Bewerbung einsteigen. Denn ihnen fehlen meist die Referenzen oder die Umsatzzahlen, die gefordert werden. Sie sind aber häufig für den Auftraggeber und den Hauptplaner dann interessante Partner, wenn sie über Detailerfahrung verfügen, die der Hauptplaner nicht hat. Werden aber Bewerber mit Subunternehmern abgewertet, würde kein großer Planer einen kleineren Planer mit ins Boot nehmen. Denn er würde seine Chancen verschlechtern. Der Beschluss stellt also klar, dass der Bewerber insgesamt mit seinen Subunternehmern als Einheit zu werten ist.

GHV-Seminare:

Die GHV hat noch Seminarplätze frei. Diese finden zentral in Mannheim in Bahnhofsnähe, jeweils von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr, statt:

Inhalt:	Termine:
HOAI-Vertiefungsseminar Verkehrsanlagen	06.06.2013
HOAI-Vertiefungsseminar Tragwerksplanung	18.06.2013
HOAI-Vertiefungsseminar Technische Ausrüstung	26.06.2013
HOAI-Vertiefungsseminar Rechtsprechung	11.07.2013
Planerverträge „Konkret“	23.05.2013
Arbeiten für Kommunen mit und ohne Vertrag	27.06.2013



Es berichten und stehen auch für Fragen zur Verfügung: Dipl.-Ing. Peter Kalte und Dipl.-Ing. Arnulf Feller. GHV Gütestelle Honorar- und Vergaberecht e.V., Friedrichsplatz 6, 68165 Mannheim, www.ghv-guestelle.de, Tel. 0621 / 860861-0, Fax: 0621 / 860861-20

AGV Bau Saar

Meisterhaft-Guide 2013 erschienen

Um Bauherren vor negativen Erfahrungen zu schützen, haben Verbände der deutschen Bauwirtschaft 2005 die Qualitätsoffensive „Meisterhaft“ gestartet. Unter dieser Marke finden Interessierte hochqualifizierte Innungsbetriebe. Bei diesen Meisterhaft-Firmen stehen die fachgerechte Ausführung, die objektive Beratung und die seriöse Abrechnung der erbrachten Leistungen im Vordergrund. Nun ist der „Meisterhaft-Guide 2013“ mit 170 Meisterhaft-Betrieben aus dem Saarland erschienen. Interessenten finden die Broschüre im Internet unter www.meisterhaftbauen-saar.de oder erhalten sie in Druckform beim AGV Bau Saar, Kohlweg 18, 66123 Saarbrücken, Telefon: 0681 / 3892534.

Bundesagentur für Arbeit

Infoblatt zum EU-Sonderförderprogramm zur Mobilitätsförderung

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat Ende 2012 ein Sonderprogramm zur „Förderung der beruflichen Mobilität von ausbildungsinteressierten Jugendlichen und arbeitslosen jungen Fachkräften aus Europa“ (Mobi-ProEU) beschlossen.

Um die Vorteile des Programms darzustellen und die Antragstellung zu erleichtern, hat die Bundesagentur für Arbeit ein Infoblatt erstellt. Dieses kann bei Interesse bei der Ingenieurkammer des Saarlandes angefordert werden.

Fortbildung



Ingenieur Bildung Südwest Ergebnisorientiert kommunizieren – speziell für Ingenieure

12. Juni 2013, 09:30 bis 13:00 Uhr, in Saarbrücken

Wenn man sich die Frage stellt, was können die „Deutschen“ besonders gut, dann wird an erster Stelle das Autobauen und schon an vierter Stelle das Bauen von Häusern genannt. Doch auch bei einer noch so guten Planung lassen sich Störungen des Bauablaufes durch Änderungen und zusätzliche Leistungswünsche bei einem ständig steigenden Zeitdruck nicht immer verhindern. Bei näherer Betrachtungsweise stellt man fest, dass oft Kommunika-

tionsspannen einen zusätzlichen Grund von Verzögerungen darstellen. Diskrepanzen zwischen den Phasen der Planung, der Ausführung und der geschuldeten Nutzerkoordination sind die Folge.

Das Seminar bietet rhetorische Tipps und verhaltenspsychologische Hinweise für eine ergebnisorientierte Kommunikation. Ziel ist ein besserer Austausch zwischen Bauherren, Bauunternehmern, Planern und Aufsichtsbehörden sowie eine gelungene Schnittstellenkoordination aller am Bau beteiligten Akteure. Das Seminar ist praxisorientiert. Den theoretischen Vorüberlegungen folgen – wenn gewünscht – praktische Übungen.

Rabattaktion für Ingenieurkammermitglieder

Auf das Seminarangebot der Ingenieur Bildung Südwest übernehmen die Ingenieurkammer des Saarlandes und die Akademie der Ingenieure auch im Jahre 2012 wieder 25 % der Kosten Ihrer Fortbildungsveranstaltung (www.ingenieurbildung-suedwest.de).

Anmeldung und weitere Informationen: Akademie der Ingenieure AkadIng GmbH, Gerhard-Koch-Straße 2, 73760 Ostfildern, Telefon: 0711 / 79 48 22 21, Telefax: 0711 / 79 48 22 23, E-Mail: info@akademie-der-ingenieure.de, Internet: www.ingenieurbildung-suedwest.de

Institut für Weiterbildung
und Zertifizierung eG



Schallschutz und Raumakustik 29.05.2013 Kaiserslautern

Neue EnEV 2013/2014 05.06.2013 Kaiserslautern

Verkaufskonzepte für Energieberater 17.06.2013 Saarbrücken

Lüftungskonzepte nach DIN 1946-6 19.06.2013 Kaiserslautern

Barrierefreies Bauen für Jung und Alt 24.06.2013 Saarbrücken

Weitere Informationen und Anmeldung: www.iwuz.de

Informationen zu weiteren Fortbildungsveranstaltungen finden Sie im Internet unter www.ing-saarland.de

Fachliteratur

Leitfaden „Nachfolge im Planungsbüro“

Verband Beratender Ingenieure VBI

Preis: 16,00 € zzgl. Versand

(Ermäßigung für VBI-Mitglieder)

Bestellungen: versand@vbi.de

Der Kooperationsverbund Unternehmensübergaben, der seit anderthalb Jahrzehnten vom Verband Beratender Ingenieure VBI und dem Bundesverband Deutscher Unternehmensberater BDU getragen wird, hat Ende März den Leitfaden „Nachfolge im Planungsbüro“ in 5., komplett überarbeiteter Auflage vorgelegt. Das Besondere an der Publikation ist, dass sie spezifisch auf die Situation von Planungsbüros zugeschnitten ist.



Der Leitfaden thematisiert die systematische Vorgehensweise bei einer Planungsbüro-Übergabe, die Finanzierung der Übernahme und vorbereitende Maßnahmen zum Verkauf. Ein zentrales Kapitel ist die Wertermittlung eines Planungsbüros, an der sich häufig die Geister scheiden. Daneben geht es aber auch um Versicherungsfragen sowie rechtliche und steuerliche Aspekte bei der Übergabe eines Ingenieur- oder Architekturbüros. Ein weiteres Kapitel zu unterschiedlichen Formen der Mitarbeiterbeteiligung und Übergabekonzepten aus der Praxis ergänzt die VBI/BDU-Publikation.

K. Bergemeister, F. Fingerloos, J.-D. Wörner Hrsg.

Beton-Kalender 2013 – 2 Bände

Verlag Ernst & Sohn

ISBN 978-3-433-03000-4

Preis: 169,00 €

Der Beton-Kalender 2013 mit den Themenschwerpunkten „Lebensdauer und Instandsetzung“ und „Brandschutz“ zielt auf aktuelle Fragestellungen einer ganzheitlichen Betrachtung von Hochbau- und Ingenieurbauwerken ab.

Er bietet das aktuelle grundlegende Wissen zum lebensdauerorientierten Konstruieren, zum Nachrechnen von bestehenden Brücken, zur konstruktiven Instandsetzung, zum Brandschutz, zur Sicherheit im Tunnelbau, zum ultrahochfesten Beton sowie zum Holz-Beton-Verbund in übersichtlicher Form. Im Beitrag über die Instandsetzung von Betontragwerken ist der heutige Stand des Wissens unter Einbindung vieler praktischer Erfahrungen zusammengefasst. Besonderes Augenmerk ist auf die Instandsetzungsprinzipien und deren Anwendungsbereiche sowie den Umgang mit den unterschiedlichen Normenwerken gelegt. Für den konstruktiven Brandschutz basierend auf den Eurocodes sind wichtige Teile daraus zusammengestellt. Dabei werden neue Möglichkeiten der Simulation natürlicher Brandverläufe behandelt.

Der Beton-Kalender versucht zu den genannten Schwerpunktthemen praktisches, anwendungsorientiertes und grundlegendes Wissen in gebündelter Form auf hohem Fachniveau zu bieten.

Nabil A. Fouad Hrsg.

Bauphysik-Kalender 2013

Verlag Ernst & Sohn

ISBN 978-3-433-03019-6

Preis: 139,00 €

Der Bauphysik-Kalender 2013 widmet sich den Themen Nachhaltiges Bauen und Energieeffizienz.

Die Erstellung von nachhaltigen und energetisch sinnvollen Konzepten für Gebäude unter Einbeziehung aller relevanten Parameter von den an Entwurf, Planung und Ausführung Beteiligten verlangt ein hohes Maß an Fachkenntnis über den aktuellen Stand aller wichtigen Bereiche. Der Bauphysik-Kalender 2013 soll für die Planung und Ausführung von Neubauten sowie im Bestand eine aktuelle, verlässliche und praxisgerechte Arbeitsgrundlage bieten. Er enthält Kommentierungen und Erläuterungen aktueller Verordnungen, Vorschriften, Leitfäden, Richtlinien und Normen, Beiträge zu aktuellen Fragestellungen zur Nachhaltigkeit, zu alternativen bzw. erneuerbaren Energien, Energieeffizienz und energetischer Sanierung im Bestand, Beiträge zu gebräuchlichen und innovativen Baustoffen und -konstruktionen sowie materialtechnische Tabellen auf aktuellem Stand.

DWA Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.

Merkblatt DWA-M 162 Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle

ISBN 1 978-3-942964-78-4

Preis: 37,00 €

Wechselwirkungen zwischen Bäumen und unterirdischen Leitungen sind durch Schadensfälle im Bewusstsein von Netzbetreibern und Öffentlichkeit verankert. Eigenkontrollverordnungen im Wasser-, Abwasser- und Gasbereich haben in den letzten zwanzig Jahren den Kenntnisstand beträchtlich erhöht. Gleichzeitig werden die Rahmenbedingungen für ein schadenfreies Miteinander von Vegetation und Infrastruktur immer komplexer. Im Merkblatt werden die Zusammenhänge zwischen Trassen und Wurzelwachstum kompakt dargestellt und Empfehlungen für Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt und Sanierung gegeben.

Klausjürgen Becker, Karl Rautenstrauch
Ingenieurholzbau nach Eurocode 5 mit CD

Verlag Ernst & Sohn

ISBN 978-3-433-03013-4

Preis: 55,00 €

Wegen der Einführung der Eurocodes (EN) mit den dazugehörigen Nationalen Anhängen wurde der Band „Ingenieurholzbau nach DIN 1052“ erweitert und vollständig überarbeitet.

Die Normen EC0 – DIN EN 1990 „Grundlagen, EC1 – DIN EN 1991 „Einwirkungen“ und EC5 – DIN EN 1995 „Holzbau“ werden ausführlich erklärt und in einer umfangreichen Beispielsammlung erläutert. Die Führung der Nachweise in den Grenzzuständen der Tragfähigkeit und der Gebrauchstauglichkeit werden sowohl theoretisch als auch in ingenieurmäßigen Berechnungen aufgezeigt. Behandelt werden sowohl Einzelquerschnitte als auch zusammengesetzte Bauteile und Tragwerke. Verbindungen mit metallischen Verbindungsmitteln werden ausführlich in Berechnungsbeispielen dargestellt. Weitere Beispiele sind den Nachweisen der Stabilität, des Schwingungsverhaltens, der Nachgiebigkeit von Verbindungen sowie der Durchbiegung gewidmet. Einen weiteren Schwerpunkt bilden ausführliche Konstruktions- und Ausführungshinweise zu den Themen Brand, Erdbeben, Trockenbau und Holz-Verbundbau.

Ekkehard Wagner

Glasschäden

Fraunhofer IRB Verlag

ISBN 978-3-8167-8681-8

Preis: 59,00 €

Beschädigungen der Oberfläche bis hin zu Glasbruch sind nicht immer einfach zu beurteilen. Ohne entsprechende Erfahrung ist eine sorgfältige und eindeutige Ursachenzuordnung nicht immer möglich. Um die vorhandenen Erfahrungen weiterzugeben, wurde dieses umfassende Werk über Glasbeschädigungen und Glasbrüche sowie deren Ursachen geschrieben. Es dient insbesondere zur exakten Bestimmung der Ursachen für Beschädigungen und Glasbrüche, korrekten Beurteilung und eindeutigen Zuordnung der Schadensursachen und sicheren Anwendung der theoretischen Grundlagen in der Praxis.

Das umfangreiche Bildmaterial ermöglicht eine genaue Beurteilung der Schadensursachen und verhilft zu einem besseren Verständnis der Eigenschaften, Eigenarten und Schadensbilder von Glas.